

*In der Fassung vom 01.03.2008 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 20 vom 07.03.2008)*

Änderungen:

1. Nachtrag vom 21.02.2011; in Kraft getreten am 26.02.2011 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 19 vom 25.02.2011)

## **Satzung**

### **über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Oeversee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung, § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Beauftragten der Gemeindevertretung Oeversee vom 01.03.2008 folgende Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder in der Gemeinde Oeversee erlassen:

#### **§ 1**

#### **Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Oeversee wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Oeversee beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Oeversee auf ihre Kosten zu beseitigen.

#### **§ 2**

#### **Hausnummerschilder**

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Die Schilder oder Ziffern sollen mindestens
  - a) bei einstelligen Hausnummern -10 cm hoch
  - b) bei zweistelligen Hausnummern -10 cm hochsein.

### **§ 3 Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Oeversee oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 23.10.2001 - zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 07.12.2004 - und 12.12.2001 (Gemeinde Sankelmark) - zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 13.09.2006 - außer Kraft.

Oeversee, den 01.03.2008

GEMEINDE OEVERSEE  
DER BÜRGERMEISTER  
gez. Jensen-Hansen

## **Anlage zu § 1**

### Straßenliste Gemeinde Oeversee

Achter de Schmee  
Ahornweg  
Akademieweg  
Am Berg  
Am Brautplatz  
Am Damm  
Am Dorfplatz  
Am Dorfteich  
Am Krug  
Am Linneberg  
Am Marktplatz  
Am Mühlenteich  
Am Oeverseering  
An der Bahn  
An der Beek  
An der Treene  
Augaarder Weg  
Bäckerberg  
Bahnhofstraße  
Barderuper Dörpstraat  
Barderuper Str.  
Barderupfeld  
Barderup-Nord  
Barderup-Ost  
Barderup-Petersholm  
Bilschauweg  
Birkenweg  
Bundesstraße  
Dorfstraße Munkwolstrup  
Eselweg  
Frörup- Westerfeld  
Frörupfeld  
Fröruphof  
Frörupholz  
Frörup-Mühle  
Frörupsand  
Grazer Platz  
Großsolter Weg  
Hackelsmay  
Harseeweg  
Hauptstraße  
Heidefelder Weg  
Heidweg  
Herbert-Thomsen-Weg  
Im Wiesengrund

Juhlschauer Straße  
Kallehoe  
Kirchentoft  
Kirchenweg  
Kleinwolstruper Weg  
Kreisstraße  
Kreisstraße Ulmenhof  
Krokamp  
Krugsteig  
Langacker  
Lundweg  
Moltkenhof  
Moorweg  
Mühlenweg  
Munkwolstruper Weg  
Neufröruphof  
Norderlück  
Oeverseefeld  
Ostertoft  
Pumpstraße  
Quellenweg  
Rodelbarg  
Sankelmarker Weg  
Seeweg  
Sniederbarg  
Stapelholmer Weg  
Süderfeld  
Süderweg  
Tarper Straße  
Tondernweg Nord  
Tondernweg Süd  
Treeneblick  
Treenetal  
Ulmenweg  
Waldstraße  
Wanderuper Weg  
Wehlberg  
Westeracker  
Westerhöhe  
Westermoorweg  
Westerreihe  
Westertoft  
Wohldweg  
Zum Treßsee  
Zur alten Schranke  
Zur Heide  
Zur Höhe